



# Vorsorgereglement

## 1. Januar 2008

vom 24. August 2007 / Stand 24.11.2010

## Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

### Versicherter Jahreslohn Art. 6

Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug in Höhe von 3/8 des Jahreslohns, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Rente.

### Finanzierung Art. 8

Beiträge in % des versicherten Jahreslohns:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
Bis 25	1.5	25.0	26.5
25 - 63	8.5	25.0	33.5

Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.

*Zusätzlicher Einkauf:* Einkauf in die Maximalleistungen, Einkauf der Überbrückungsrente oder Ausgleich von Leistungsreduktionen aufgrund vorzeitiger Pensionierung.

### Leistungen im Alter Art. 16 - Art. 17

Vorzeitige Pensionierung oder Teilpensionierung ab Alter 58.

Die *Altersrente* im Alter 63 beträgt 65% des versicherten Jahreslohns, abzüglich einer Kürzung bei unvollständigem Einkauf. Kapitalbezug desjenigen Teils der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigt.

*Pensionierten-Kinderrente*

### Leistungen bei Invalidität Art. 19 - Art. 20

*Invalidenrente:* 100% der versicherten Altersrente (bei Vollinvalidität).

*Invaliden-Kinderrente:* 20% der versicherten Invalidenrente.

### Leistungen im Todesfall Art. 21 - Art. 24

*Ehegatten- und Lebenspartnerrente:* 2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Altersrente.

*Waisenrente:* 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Altersrente.

*Todesfallkapital*

### Leistungen bei Austritt Art. 26 - Art. 30

Barwert der erworbenen Leistungen / Freizügigkeitsleistung

### Wohneigentumsförderung H

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1 Reglement	1
Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	1
Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt	2
Art. 4 Alter, Rücktrittsalter	3
Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung	3
Art. 6 Versicherter Jahreslohn	3
Art. 7 Freiwillige Sparversicherung	4
<b>B. Finanzierung</b>	<b>5</b>
Art. 8 Beiträge	5
Art. 9 Sparkapital	5
Art. 10 Eintrittsleistung	6
Art. 11 Einkauf zusätzlicher Leistungen	6
Art. 12 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	6
Art. 13 Einkauf der fehlenden Überbrückungsrente	7
Art. 14 Einkaufsbeschränkungen	7
Art. 15 Besondere Bestimmungen zum Einkauf	8
<b>C. Leistungen im Alter</b>	<b>9</b>
Art. 16 Altersrente und Sparkapital	9
Art. 17 Überbrückungsrente	9
Art. 18 Kapitalabfindung der Altersrente	10
<b>D. Leistungen bei Invalidität</b>	<b>11</b>
Art. 19 Invalidenrente	11
Art. 20 Invaliden-Kinderrente	11
<b>E. Leistungen im Todesfall</b>	<b>12</b>
Art. 21 Ehegattenrente	12
Art. 22 Lebenspartnerrente	12
Art. 23 Waisenrente	12
Art. 24 Kapitalauszahlung im Todesfall (Begünstigtenordnung)	13
<b>F. Leistungen bei Austritt</b>	<b>14</b>
Art. 25 Anspruch auf Austrittsleistung	14
Art. 26 Höhe der Austrittsleistung	14
Art. 27 Austritt nach Alter 58	15
Art. 28 Fälligkeit der Austrittsleistung	15
Art. 29 Verwendung der Austrittsleistung	15

---

Art. 30	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	16
<b>G.</b>	<b>Ehescheidung</b>	<b>17</b>
Art. 31	Ehescheidung	17
<b>H.</b>	<b>Finanzierung von Wohneigentum</b>	<b>18</b>
Art. 32	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	18
Art. 33	Rückzahlung des Vorbezugs	18
Art. 34	Einschränkungen	18
Art. 35	Gebühren	19
<b>I.</b>	<b>Weitere Bestimmungen über die Leistungen</b>	<b>20</b>
Art. 36	Koordination der Vorsorgeleistungen	20
Art. 37	Rückgriff und Subrogation	20
Art. 38	Leistungskürzung bei schwerem Verschulden	21
Art. 39	Vorleistungspflicht	21
Art. 40	Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen	21
Art. 41	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	21
Art. 42	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	22
Art. 43	Gemeinsame Bestimmungen	22
Art. 44	Teil- bzw. Gesamtliquidation	23
<b>J.</b>	<b>Organisation, Verwaltung und Kontrolle</b>	<b>24</b>
Art. 45	Schweigepflicht	24
Art. 46	Informations- und Auskunftspflicht	24
Art. 47	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	24
Art. 48	Überdeckung, Freie Mittel	26
<b>K.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>27</b>
Art. 49	Anwendbares Recht bei erstmaligem Bezug der Altersleistungen und gleichzeitigem Wirksamwerden des Gesetzes	27
Art. 50	Versicherte Leistungen für Personen gemäss § 64 Abs. 2 lit. e aUePKG	27
Art. 51	Ruhen der Ehegattenrente gemäss § 41 aPKG	27
Art. 52	Inkrafttreten, Änderungen	27
<b>L.</b>	<b>Abkürzungen und Begriffe</b>	<b>28</b>
<b>M.</b>	<b>Anhänge zum Vorsorgereglement</b>	<b>30</b>
Anhang 1	Einkauf von Leistungen	
Anhang 2	Rentenkürzung bei Eintritt	
Anhang 3	Auskauf der Renten kürzung mittels Zusatzbeiträge	
Anhang 4	Auskauf der Kürzung bei Pensionierung	
Anhang 5	Einkauf vorzeitige Pensionierung	

---

- Anhang 6 Einkauf Überbrückungsrente
- Anhang 7 Berechnung der Austrittsleistung
- Anhang 8 Anpassung der Leistungen bei Vorbezug, Ehescheidung, Änderung des Beschäftigungsgrads oder Lohnreduktion
- Anhang 9 Grenzbeträge und Zinssätze



## A. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 1 Reglement

§ 3, 25 PKG

- Zweck <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) erlässt gestützt auf § 3 und § 50 Abs. 3 lit. b des Pensionskassengesetzes (PKG) vorliegendes Vorsorgereglement.
- Leistungsprimat <sup>2</sup> Die Pensionskasse führt einen Leistungsprimat- und einen BVG-Plan. Vorliegendes Reglement regelt die Rechte und Pflichten der im Leistungsprimat versicherten Personen. Für die im BVG-Plan versicherten Personen besteht ein separates Reglement.

---

### Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

§ 4, 5, 26 PKG

- Versicherter  
Personenkreis  
Leistungsprimat <sup>1</sup> Dem Leistungsprimat müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Personen gemäss § 4 PKG beitreten, deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle von 3/4 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 9). Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Eintrittsschwelle für teilinvalide Personen wird gemäss den Bestimmungen des BVG entsprechend reduziert.
- Ausschluss-  
bedingungen <sup>2</sup> Nicht in das Leistungsprimat aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmende, die am 1. Januar des Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
  - b. Arbeitnehmende, die das Rücktrittsalter (Art. 4) bereits erreicht oder überschritten haben;
  - c. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens 6 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 6 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
  - d. Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie ein entsprechendes Gesuch gestellt haben.
  - e. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind;
  - f. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen;
  - g. Arbeitnehmende, die gemäss § 25 PKG im BVG-Plan zu versichern sind.
- Unterschreitung  
Eintrittsschwelle <sup>3</sup> Sinkt der Jahreslohn unter den als Eintrittsschwelle festgesetzten Betrag, wird die Versicherung während maximal zwei Jahren auf dem reduzierten Lohn weitergeführt. Nach Ablauf dieser Dauer oder wenn der Lohn auf Null sinkt, wird die Austrittsleistung fällig. Der Anspruch richtet sich nach diesem Reglement.
- Externe  
Versicherung <sup>4</sup> Die Pensionskasse führt keine Versicherung eines Arbeitnehmenden weiter, dessen Arbeitsverhältnis ohne Rentenanspruch aufgelöst wurde.

Unbezahlter Urlaub <sup>1</sup>	<p><sup>5</sup> Vor Antritt eines unbezahlten Urlaubs, der maximal während 2 Jahren versichert wird, hat die versicherte Person die Wahl,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die gesamte Versicherung aufrecht zu erhalten, sofern sie hierfür sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge (ohne Beitrag an den Teuerungsfonds) leistet, oder</li> <li>b. während des unbezahlten Urlaubs nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert zu bleiben, sofern sie hierfür einen Risikobeitrag von 3.5% des versicherten Lohnes leistet. Bei Beendigung des unbezahlten Urlaubs wird wie bei einem Neueintritt verfahren, wobei die per Beginn des unbezahlten Urlaubs erworbene und während des unbezahlten Urlaubs mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinste Austrittsleistung zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet wird.</li> </ul> <p>Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 2 Jahre, wird die Austrittsleistung fällig.</p>
Wahlrecht	<p><sup>6</sup> Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte an staatlichen Spitalern und in Dienststellen der kantonalen Verwaltung können für die berufliche Vorsorge zwischen der PKBS und der Vorsorgestiftung VSAO (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte) wählen. Die Wahl ist unmittelbar bei Stellenantritt zu treffen und ist unwiderruflich.</p>

---

### Art. 3 Gesundheitsprüfung, Gesundheitsvorbehalt

§ 6 PKG

Gesundheits- prüfung	<p><sup>1</sup> Die aufzunehmenden Arbeitnehmenden haben eine Gesundheitserklärung abzugeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Geschäftsstelle verlangen, dass sich die Arbeitnehmenden auf Kosten der Pensionskasse einer Prüfung durch den vertrauensärztlichen Dienst der Pensionskasse unterziehen und dass zuhanden der Geschäftsstelle ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird.</p>
Vorbehalt	<p><sup>2</sup> Zeigt die Prüfung, dass ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann die Geschäftsstelle auf Empfehlung des vertrauensärztlichen Diensts einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre - ab Eintritt in die Pensionskasse gerechnet - dauert. Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Leistungsfall ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt bestand, werden die von der Pensionskasse auszurichtenden Risikoleistungen lebenslang auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.</p>
Bestehende Vorbe- halte	<p><sup>3</sup> Auf den mit der eingebrachten Austrittsleistung erworbenen Vorsorgeleistungen wird kein Gesundheitsvorbehalt ausgesprochen, es sei denn, in der früheren Vorsorgeeinrichtung habe bereits ein solcher bestanden. Für diesen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen.</p>
Bestehende Leiden	<p><sup>4</sup> Tritt ein Vorsorgefall vor der Gesundheitsprüfung ein, ist die Geschäftsstelle berechtigt, allfällige Risikoleistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG zu beschränken, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen der Arbeitnehmende schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses litt oder für die er infolge früherer Leiden anfällig ist sowie für bestehende Leiden und Gebrechen.</p>

---

<sup>1</sup> Änderung vom 11.04.2008, rückwirkend in Kraft per 01.01.2008.

Vorbestehende  
Arbeitsunfähigkeit

<sup>5</sup> Ist ein Arbeitnehmender vor oder bei der Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit später zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Risikoleistungen. War der Arbeitnehmende bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, ist diese für die Erbringung der entsprechenden Leistungen zuständig.

---

#### Art. 4 Alter, Rücktrittsalter

§ 18, 19, 30 PKG

Alter

<sup>1</sup> Das für die Berechnung bei Eintritt, bei Einkauf, bei einem Leistungsfall und bei Austritt massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt.

Beitragsalter

<sup>2</sup> Das für die Festsetzung der Höhe der Beiträge und der Nachzahlungen bei Erhöhung des versicherten Jahreslohns massgebende Alter wird als Beitragsalter bezeichnet. Es entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Rücktrittsalter

<sup>3</sup> Das Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.

---

#### Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

§ 13, 17, 18 PKG

Beginn

<sup>1</sup> Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Ende

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 26 bis Art. 30 geregelt.

Aufnahme

<sup>3</sup> Die Versicherungspflicht beginnt für die Risiken Tod und Invalidität spätestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres beginnt die Versicherung auch für das Alter.

Versicherungsjahre

<sup>4</sup> Die nach Vollendung des 25. Altersjahres zurückgelegten Versicherungsjahre sind relevant für die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 26.

---

#### Art. 6 Versicherter Jahreslohn

§ 9, 10, 11 PKG

Koordinations-  
betrag und Teil-  
beschäftigung

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag des Koordinationsbetrags gemäss § 9 PKG wird mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

Minimum

<sup>2</sup> Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 9).

Lohnschwankungen

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, beispielsweise bei starken Lohnschwankungen, kann die Geschäftsstelle den versicherten Lohn aufgrund eines Durchschnittslohnes festlegen.

Unterjähriger  
Eintritt

<sup>4</sup> Bei unterjährigem Eintritt wird der Grundlohn auf ein Jahr umgerechnet.

---

Aenderung Beschäftigungsgrad	<sup>5</sup> Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrads sowie bei einer Reduktion des versicherten Jahreslohns wird wie bei einem Austritt mit anschliessendem Neueintritt verfahren.
Besitzstand	<sup>6</sup> Bei einer Reduktion des Grundlohns kann auf Gesuch hin der bisherige versicherte Lohn beibehalten werden, sofern dieser den aktuellen Grundlohn nicht überschreitet. Voraussetzung dafür ist, dass die versicherte Person hierfür sowohl die Arbeitnehmer- wie auch die Arbeitgeberbeiträge (ohne Beitrag an den Teuerungsfonds) leistet. Bei einer Überschreitung wird für den überschüssenden Teil wie bei einem Austritt mit anschliessendem Neueintritt verfahren.
Koordinationsbesitzstand	<sup>7</sup> Eine Senkung des versicherten Lohnes, welche auf die Erhöhung des Höchstbetrages des Koordinationsabzuges zurückzuführen ist (vgl. § 9 Abs. 1 PKG), wird gleichzeitig durch einen entsprechenden Besitzstandslohn ausgeglichen, sodass der versicherte Lohn unverändert bleibt („Koordinationsbesitzstand“). Spätere Lohnerhöhungen reduzieren diesen Besitzstand entsprechend.
Lohnanpassung bei Invalidität	<sup>8</sup> Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 19 teilweise invalid, wird die Vorsorge in der Regel aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.
Gesundheitsprüfung	<sup>9</sup> Bei wesentlichen Erhöhungen des versicherten Lohns kann Art. 3 sinngemäss angewendet werden.

---

## Art. 7 Freiwillige Sparversicherung

§ 19 PKG

Voraussetzungen	<sup>1</sup> Die versicherte Person kann schriftlich beantragen, einen Beitrag in der Höhe von 25.5% auf AHV-pflichtigem Lohn eines anderen Arbeitgebers zu entrichten.
Meldepflicht	<sup>2</sup> Die versicherte Person hat der Geschäftsstelle mittels einer Bestätigung des externen Arbeitgebers das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und die Höhe des externen AHV-Lohnes nachzuweisen sowie den Nachweis zu erbringen, dass der externe Lohn in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird.
Bemessungsgrundlage	<sup>3</sup> Als Grundlage für die Festsetzung des Sparbeitrages gilt der gesamte bis Dezember zu erwartende externe Lohn des Rechnungsjahres (Bestätigung).
Beitragserhebung und Verwaltungsgebühr	<sup>4</sup> Die versicherte Person hat die notwendigen Angaben bis spätestens Ende Oktober des Rechnungsjahres mitzuteilen. Die Geschäftsstelle erhebt den Beitrag bis Mitte November des Rechnungsjahres. Der Beitrag ist innert 30 Tagen zu begleichen. Für die Bearbeitung wird eine Gebühr von 0.5% des externen Lohnes erhoben, welche zusätzlich zum Beitrag zu entrichten ist.  <sup>5</sup> Eine rückwirkende Sparversicherung ist ausgeschlossen.

## B. Finanzierung

<b>Art. 8</b>	<b>Beiträge</b>
	§ 17, 20 PKG
Beginn	<sup>1</sup> Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse.
Ende	<sup>2</sup> Die Beitragspflicht endet: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse,</li> <li>b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen,</li> <li>c. am Ende des Todesmonats,</li> <li>d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat,</li> <li>e. spätestens mit Erreichen des Rücktrittsalters.</li> </ul>
Beitragspflicht Arbeitgeber	<sup>3</sup> Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse einen angemessenen Verzugszins.
<b>Art. 9</b>	<b>Sparkapital</b>
	§ 11, 19, 41, 42, 43, 44 PKG
Sparkonto	<sup>1</sup> Für jede versicherte Person werden ein oder mehrere Sparkonti geführt.
Bildung Sparkapital	<sup>2</sup> Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen, die den notwendigen Betrag bis zum Einkauf auf die vollen Leistungen übersteigen, sofern die versicherte Person nicht innert 30 Tagen die Übertragung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangt,</li> <li>b. die nach Auskauf der Renten Kürzung verbleibende Teilaustrittsleistung bei Reduktion des versicherten Lohnes, sofern die versicherte Person nicht innert 30 Tagen die Übertragung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung verlangt, sowie</li> <li>c. die Zinsen.</li> </ul> <p>Die Summe dieser Grössen ergibt zusammen mit allfälligen Guthaben gemäss Abs. 3 das Sparkapital.</p>
Separate Konti <sup>2</sup>	<sup>3</sup> Beiträge auf Schichtzulagen, Beiträge für die freiwillige Sparversicherung gemäss Art. 7, Einkaufssummen für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung, Einkaufssummen für den Einkauf in die Überbrückungsrente sowie Gutschriften bei Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus gemäss Art. 16 Abs. 2 werden jeweils einem separaten Konto gutgeschrieben. Für diese gelten Abs. 2 sinngemäss.
Zinssatz	<sup>4</sup> Der Zinssatz der einzelnen Konti wird jährlich vom Verwaltungsrat festgelegt.
Verzinsung	<sup>5</sup> Der Zins wird auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahrs berechnet und am Ende des Kalenderjahrs dem Sparkapital gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Änderung vom 18.08.2010.

Pro-rata-Verzinsung <sup>6</sup> Wird eine Austrittsleistung eingebracht, wird ein Einkauf getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahrs aus der Pensionskasse aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.

---

## Art. 10 Eintrittsleistung

§ 19 PKG

Eintrittsleistung Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse einzubringen. Die Geschäftsstelle kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.

---

## Art. 11 Einkauf zusätzlicher Leistungen

§ 19, 31 PKG

Einkauf <sup>1</sup> Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet. Übersteigt die eingebrachte Austrittsleistung die notwendige Einlage zum Einkauf auf die maximalen Leistungen, wird der überschüssende Teil dem Sparkapital gutgeschrieben, sofern die versicherte Person nicht innert 30 Tagen die Übertragung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Freizügigkeits-einrichtung verlangt.

Kürzung <sup>2</sup> Reicht die eingebrachte Austrittsleistung nicht aus, um sich im vollen Umfang einzukaufen, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus Anhang 2.

Einkauf in  
Maximalleistungen <sup>3</sup> Eine arbeitsfähige versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann - unter Beachtung von Art. 12 Abs. 2 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV2 - vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang entnommen werden (vgl. Anhang 1). Sie kann die Kürzung im Zeitpunkt des Eintritts auch mittels eines festen Zusatzbeitrags teilweise oder voll auskaufen (vgl. Anhang 3). Der Zusatzbeitrag ist bis Alter 60 zu leisten.

---

## Art. 12 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

§ 19, 31 PKG

Einkauf in  
vorzeitige  
Pensionierung <sup>1</sup> Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann dem Anhang 5 entnommen werden. Der Betrag eines bereits vorhandenen Sparkapitals, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, nicht aber Sparguthaben aus der Schicht- oder freiwilligen Versicherung, sind an den maximal möglichen Betrag des Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen. Für diesen Einkauf wird ein eigenes Sparkonto für die vorzeitige Pensionierung geführt. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 9 Abs. 3 bis 5.

- Weiterarbeit nach  
Einkauf in vorzeiti-  
ge Pensionierung
- <sup>2</sup> Ab demjenigen Zeitpunkt, in welchem die Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung - unter Anrechnung des Guthabens auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung - um 5% höher ausfallen würde als diejenige im reglementarischen Rücktrittsalter, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Die versicherte Person leistet keine Beiträge mehr, mit Ausnahme von Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 47 Abs. 4 lit. a.
  - Die versicherte Altersrente - unter Anrechnung des Guthabens auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung - wird auf 105% der im reglementarischen Rücktrittsalter versicherten Altersrente eingefroren.
  - Erhöhungen des im Leistungsprimat versicherten Jahreslohns werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt.
  - Das Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung wird nicht mehr verzinst.

---

### Art. 13 Einkauf der fehlenden Überbrückungsrente

§ 19, 31 PKG

Einkauf fehlende  
Überbrückungsren-  
te

<sup>1</sup> Hat eine arbeitsfähige versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich die bei vorzeitiger Pensionierung fehlenden Überbrückungsrenten einkaufen bzw. entsprechend erhöhen. Die Berechnung der max. möglichen Einkaufssumme kann Anhang 6 entnommen werden. Für diesen Einkauf wird ein eigenes Konto geführt. Die Verzinsung richtet sich nach Art. 9 Abs. 3 bis 5.

Weiterarbeit nach  
Einkauf fehlende  
Überbrückungsren-  
te

<sup>2</sup> Arbeitet eine versicherte Person über das von ihr eingekaufte Alter des Bezugs der Überbrückungsrente weiter, wird der den Maximalbetrag (Anhang 6) übersteigende Teil dem Stand des Kontos Einkauf in die vorzeitige Pensionierung (Abs. 5) angerechnet. Das Konto wird nicht mehr verzinst.

---

### Art. 14 Einkaufsbeschränkungen

§ 19, 31 PKG

Einschränkungen

<sup>1</sup> Werden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe gemäss Art. 11 Abs. 3, Art. 12 und Art. 13 erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen ab dem vollendeten 55. Altersjahr freiwillige Einkäufe leisten, soweit der Einkauf zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreitet.

Zuzüger aus dem  
Ausland

<sup>2</sup> Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre ist ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 möglich. Eine direkte Übertragung ausländischer Vorsorgeansprüche im Sinne von Art. 60b Abs. 2 BVV 2 in die Pensionskasse ist ausgeschlossen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Änderung vom 24.11.2010; tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Art. 15**      **Besondere Bestimmungen zum Einkauf**

§ 19, 31 PKG

Steuerliche  
Abzugsfähigkeit

<sup>1</sup> Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Art. 12 und Art. 13 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Arbeitgeber-  
beteiligung

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber kann sich an einem Einkauf beteiligen.

## C. Leistungen im Alter

---

### Art. 16 Altersrente und Sparkapital

§ 30, 31, 32, 41 PKG

- Teilpensionierung <sup>1</sup> Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Vollendung des 58. Altersjahres gilt Art. 6 Abs. 5, es sei denn die versicherte Person verlange innert 30 Tagen eine entsprechende Teilpensionierung.
- Aufgeschobene Pensionierung <sup>4</sup> <sup>2</sup> Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise in einem Arbeitsverhältnis, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben. Während der Weiterbeschäftigung erfolgt eine monatliche Gutschrift auf das Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 3, welche der Höhe der Altersrente entspricht, auf welche bei Rücktritt im Alter 63 Anspruch bestanden hätte. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht nebst der Altersrente Anspruch auf das Sparkapital gemäss Art. 9.
- Invalidität und Pensionierung <sup>3</sup> Wird eine versicherte Person nach der vorzeitigen Pensionierung oder Teilpensionierung bzw. während der Aufschubszeit invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden Altersleistungen ausgelöst.
- Tod bei Aufschub <sup>5</sup> <sup>4</sup> Im Todesfall bei Aufschub der Pensionierung wird mit dem geäußneten Sparkapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 24 verfahren.

---

### Art. 17 Überbrückungsrente

§ 33 PKG

- Vergleichsrechnung <sup>1</sup> Für die Beurteilung, ob die ordentliche Überbrückungsrente gemäss § 33 Abs. 2 PKG zu erhöhen ist, wird im Zeitpunkt des Altersrücktritts die im Alter 63 versicherte Altersrente auf ein Vollpensum umgerechnet. Allfällige Kürzungen der Altersrente werden dabei nicht berücksichtigt.
- Ordentlicher Anspruch <sup>2</sup> Der Anspruch auf die ordentliche Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt unter Beachtung einer allfälligen Erhöhung gemäss Abs. 1, des Beschäftigungsgrades und der zurückgelegten Beitragszeit festgelegt.
- Eingekaufte Überbrückungsrenten <sup>3</sup> Verfügt die versicherte Person beim Altersrücktritt über ein entsprechendes Konto gemäss Art. 13 Abs. 1, wird die ordentliche Überbrückungsrente um einen im Zeitpunkt der Pensionierung festgelegten Betrag erhöht. Dieser Betrag kann nach erfolgter Pensionierung nicht weiter erhöht werden.
- Tod bei Bezug <sup>4</sup> Stirbt die versicherte Person während des Bezugs der selbst finanzierten Überbrückungsrente, erfolgt keine Rückerstattung des Einkaufs.

---

<sup>4</sup> Änderung vom 18.08.2010.

<sup>5</sup> Änderung vom 18.08.2010.

---

**Art. 18 Kapitalabfindung der Altersrente**

§ 29 PKG

Schriftliche  
Erklärung

<sup>1</sup> Ein entsprechender schriftlicher Antrag, mit Angabe der Höhe des Kapitalbezugs, muss spätestens 6 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. spätestens 6 Monate vor einer allfälligen vorzeitigen Pensionierung eingereicht werden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt auf Verlangen des Arbeitgebers kann der schriftliche Antrag oder eine Änderung eines bereits erfolgten Antrags bis zum Rentenbeginn erfolgen.

Zustimmung des  
Ehegatten

<sup>2</sup> Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Antrag nur gültig, wenn der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Invalidität und  
Kapitalbezug

<sup>3</sup> Wird eine versicherte Person nach dem Bezug der Kapitalabfindung invalid und hat die Pensionskasse hierfür Invalidenleistungen auszurichten, wird das bereits bezogene Kapital angerechnet.

---

**D. Leistungen bei Invalidität**

---

**Art. 19 Invalidenrente**

§ 34, 35 PKG

- Beginn Rentenzahlung <sup>1</sup> Die Invalidenrente wird ausgerichtet ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV, frühestens aber ab Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Leistungen aus einer Taggeldversicherung, an die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien geleistet hat.
- Sparkapital <sup>2</sup> Bei Invalidität gelangen zusätzlich die Sparguthaben gemäss Art. 9 zur Auszahlung. Bei teilweiser Invalidität gelangen diese Guthaben im Verhältnis der von der Pensionskasse ausgerichteten Invalidenrente zur Vollinvalidenrente zur Auszahlung.
- Geburtsgebrechen <sup>3</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

---

**Art. 20 Invaliden-Kinderrente**

§ 36 PKG

- Anspruch <sup>1</sup> Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 23 beanspruchen könnte.
- Beginn/Ende <sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

## E. Leistungen im Todesfall

### Art. 21 Ehegattenrente

§ 37 PKG

Beginn/Ende <sup>1</sup> Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten.

Rentenkürzungen <sup>2</sup> Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Hat die Ehe länger als 15 Jahre gedauert, vermindert sich die Kürzung um jedes volle, diese Ehedauer übersteigende Jahr um 5%. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt.

Wiederverheiratung <sup>3</sup> Bei Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt die Ehegattenrente, und es besteht Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

Geburtsgebrechen <sup>4</sup> Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigentalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20%, aber zu weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war.

Abfindung <sup>5</sup> Besteht kein Anspruch auf Ehegattenrente, hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von 3 Ehegatten-Jahresrenten.

### Art. 22 Lebenspartnerrente

§ 38 PKG

Voraussetzungen <sup>1</sup> Die versicherte beziehungsweise die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende <sup>2</sup> Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

Fehlende Anspruchsvoraussetzungen <sup>3</sup> Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen von § 38 PKG nicht, besteht kein Anspruch auf eine Abfindung.

### Art. 23 Waisenrente

§ 39 PKG

Anspruch <sup>1</sup> Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person oder eines Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Beginn/Ende <sup>2</sup> Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahrs der Waisen.

- Sonderfälle <sup>3</sup> Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahrs, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs, ausbezahlt:
- a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen;
  - b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs zu mindestens 70% invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit.

---

## Art. 24 Kapitalauszahlung im Todesfall (Begünstigtenordnung)

§ 40, 44 PKG

Begünstigungs-  
ordnung <sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b. die Kinder bzw. Pflegekinder der verstorbenen Person gemäss Art. 23; bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, und die die versicherte Person zu Lebzeiten der Geschäftsstelle schriftlich angezeigt hat; bei deren Fehlen
- d. die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziff. b fallen, sowie die Eltern und Geschwister.

Erklärung <sup>2</sup> Die versicherte Person kann zuhanden der Geschäftsstelle schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Fehlen einer  
Erklärung <sup>3</sup> Falls keine schriftliche Erklärung der versicherten Person über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Kapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 1 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Sparkapital <sup>4</sup> Das Todesfallkapital (§ 40 PKG) wird erhöht um ein allfälliges Sparkapital (§ 44 PKG).

## F. Leistungen bei Austritt

<b>Art. 25</b>	<b>Anspruch auf Austrittsleistung</b>
	§ 12, 31 PKG
Austritt aus der Pensionskasse	<sup>1</sup> Verlässt eine versicherte Person vor Eintritt eines Vorsorgefalls die Pensionskasse, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, deren Höhe sich nach Art. 26 richtet. Vorbehalten bleiben Art. 27 und Art. 30.
Reduktion des versicherten Lohnes	<sup>2</sup> Sofern bei einer Reduktion des versicherten Lohnes keine Vorsorgeleistungen fällig werden, besteht Anspruch auf eine entsprechende Teilaustrittsleistung, welche dem Sparkapital gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b gutgeschrieben wird. Es sei denn, die versicherte Person verlange innert 30 Tagen die Übertragung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung oder eine Freizügigkeitseinrichtung.
Teilaustritt	<sup>3</sup> Beim Teilaustritt wird wie bei einem Austritt mit anschliessendem Neueintritt verfahren, wobei das BVG-Altersguthaben im Verhältnis zur Austrittsleistung vor der Reduktion gekürzt wird.
<b>Art. 26</b>	<b>Höhe der Austrittsleistung</b>
	§ 12 PKG
Berechnungsarten	<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 16, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2 bis 4 ergibt.
Barwert der erworbenen Leistungen	<sup>2</sup> Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Art. 16 FZG: Die Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, der bei einem unmittelbaren Wiedereintritt in die Pensionskasse einzubringen wäre, um bei gleichem versicherten Jahreslohn wieder die gleich hoch versicherte Altersrente in Franken zu erhalten. Ausstehende Nachzahlungen der versicherten Person infolge Erhöhung des versicherten Jahreslohns sowie der Barwert der bis Alter 60 geschuldeten Zusatzbeiträge sind von diesem Betrag in Abzug zu bringen.
Mindestbetrag	<sup>3</sup> Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG: Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Einkaufsleistungen in das Leistungsprimat, jeweils mit Zins. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz. Der Barwert der zu leistenden Zusatzbeiträge wird wie eine Einkaufssumme behandelt, wobei der Barwert der bis Alter 60 noch geschuldeten Beiträge in Abzug gebracht wird;</li> <li>b. den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen und Nachzahlungen für die Erhöhung des versicherten Jahreslohns ohne Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 9). Vorbehalten bleibt Art. 47 Abs. 4.</li> </ul>
BVG-Altersguthaben	<sup>4</sup> BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG: Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.
Sparkapital	<sup>5</sup> Die gemäss Abs. 2 und Abs. 3 berechnete Austrittsleistung erhöht sich jeweils um ein allfälliges Sparkapital.

Einkäufe des Arbeitgebers<sup>6</sup> Ein vom Arbeitgeber übernommener Teil einer Einkaufssumme wird bei Austritt von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des übernommenen Betrags. Der nicht verbrauchte Teil fällt an die Arbeitgeberbeitragsreserve.

---

## Art. 27 Austritt nach Alter 58

§ 12, 31 PKG

Wahlrecht<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalters beendet, kann die versicherte Person anstelle einer Altersrente die Austrittsleistung verlangen, sofern sie der Geschäftsstelle gegenüber beim Ausscheiden aus der Kasse nachweist, dass

- a. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen wird, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder
- b. innert 6 Monaten seit dem Austritt aus der Kasse eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Unterbleibt dieser Nachweis, wird die entsprechende Altersrente ausgerichtet.

Unwiderruflichkeit<sup>2</sup> Die Wahl der versicherten Person ist unwiderruflich, sobald die entsprechende Leistung erstmalig ausgerichtet wird.

---

## Art. 28 Fälligkeit der Austrittsleistung

§ 12 PKG

Verzugszins Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Geschäftsstelle die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 9).

---

## Art. 29 Verwendung der Austrittsleistung

§ 12 PKG

Neue Vorsorgeeinrichtung<sup>1</sup> Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Freizügigkeitskonto/-police<sup>2</sup> Austretende Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorgeschutz erhalten möchten:

- a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos;
- b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.

Mitteilungspflicht<sup>3</sup> Bleibt die Mitteilung der austretenden Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen.

---

Barauszahlung	<p><sup>4</sup> Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>sie die Schweiz endgültig verlässt;</li><li>sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;</li><li>die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.</li></ol> <p>Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine austretende Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.</p>
Unterschrift Ehegatte	<p><sup>5</sup> Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte dieser schriftlich zugestimmt hat. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.</p>

---

## Art. 30 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

§ 12, 13 PKG

Nachdeckung	<p><sup>1</sup> Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist diese im Umfang der auszureichenden Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen zurückzuerstatten.</p>
Kürzung	<p><sup>2</sup> Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.</p>

**G. Ehescheidung**

---

**Art. 31 Ehescheidung**

§ 3 PKG

- Übertragung <sup>1</sup> Wird bei Ehescheidung, gestützt auf ein Gerichtsurteil, die Austrittsleistung einer versicherten Person reduziert, werden die versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Dabei kommt Art. 25 Abs. 3 zur Anwendung.
- Wiedereinkauf <sup>2</sup> Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.
- Verwendung <sup>3</sup> Wird einer versicherten Person, gestützt auf ein Gerichtsurteil, ein Teil der Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten zugesprochen, wird dieser Betrag wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

## H. Finanzierung von Wohneigentum

<b>Art. 32</b>	<b>Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum</b>
	§ 8 PKG
Vorbezug oder Verpfändung	<sup>1</sup> Eine aktive versicherte Person kann alle 5 Jahre, spätestens aber bis zum vollendeten 55. Altersjahr, einen Betrag von mindestens CHF 20'000 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	<sup>2</sup> Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	<sup>3</sup> Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Geschäftsstelle macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgeücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen	<sup>4</sup> Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie auf eigene Kosten alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Geschäftsstelle kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Auswirkungen	<sup>5</sup> Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion der versicherten Leistungen. Dabei kommt Art. 25 Abs. 3 zur Anwendung.

<b>Art. 33</b>	<b>Rückzahlung des Vorbezugs</b>
	§ 8 PKG
Freiwillige Rückzahlung	<sup>1</sup> Die aktive versicherte Person kann bis zum vollendeten 55. Altersjahr den vorbebezogenen Betrag oder Teile davon (mindestens CHF 20'000) zurückbezahlen.
Rückzahlungspflicht	<sup>2</sup> Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt nach dem vollendeten 55. Altersjahr.

<b>Art. 34</b>	<b>Einschränkungen</b>
	§ 8 PKG
Prioritäten	<sup>1</sup> Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Geschäftsstelle die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

Unterdeckung <sup>2</sup> Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

---

**Art. 35      Gebühren**

§ 8 PKG

Gebühren      Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung erhebt die Geschäftsstelle eine Gebühr von jeweils CHF 300.

## I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 36 Koordination der Vorsorgeleistungen

§ 7 PKG

Koordination der  
Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup> Die Leistungen bei Tod oder Invalidität gemäss diesem Reglement werden lebenslänglich herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.<sup>6</sup> Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV,
- b. der obligatorischen Unfallversicherung,
- c. der Militärversicherung,
- d. in- und ausländischer Sozialversicherungen,
- e. einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfallversicherung), an die der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien bezahlt hat,
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. von Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitspolicen und -konten).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Nach Erreichen des  
AHV-Rentenalters <sup>7</sup>

<sup>1bis</sup> Nach Erreichen des AHV-Rentenalters ist für die Berechnung der Überentschädigung derjenige Betrag massgebend, der unmittelbar vor dem Rentenalter als mutmasslich entgangener Verdienst zu betrachten war. Dieser Betrag muss dem Teuerungszuwachs zwischen dem Erreichen des Rentenalters und dem Berechnungszeitpunkt angepasst werden. Die Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung vom 16. September 1987 ist sinngemäss anwendbar.

Anrechnung

<sup>2</sup> Zusatzrenten für die Ehefrau sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

Fehlerhaftes  
Verhalten

<sup>3</sup> Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

Massgebender  
Zeitpunkt

<sup>4</sup> Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Vorsorgeeinrichtung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

### Art. 37 Rückgriff und Subrogation

§ 7 PKG

<sup>6</sup> Änderung vom 24.11.2010.

<sup>7</sup> Änderung vom 24.11.2010.

---

Abtretungspflicht	<sup>1</sup> Die versicherte Person, die Ansprüche auf Leistungen der Pensionskasse besitzt, tritt dieser ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungen der Pensionskasse ab. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu. Weigern sich die versicherte Person oder deren Hinterlassene, ihre Haftpflichtansprüche an die Pensionskasse abzutreten, kann diese ihre Leistungen im Umfang der ihr mutmasslich entgehenden Drittleistungen kürzen.
Subrogation	<sup>2</sup> Die Pensionskasse tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.

---

### Art. 38 Leistungskürzung bei schwerem Verschulden

§ 7 PKG

Zusätzliche Kürzungen	Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.
-----------------------	--

---

### Art. 39 Vorleistungspflicht

§ 7 PKG

Vorleistungspflicht	Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse auf die Mindestleistungen gemäss BVG.
---------------------	--

---

### Art. 40 Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

§ 7 PKG

Rückforderungsansprüche	Unrechtmässig bezogene Leistungen können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahrs, nachdem die berechtigte Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
-------------------------	---

---

### Art. 41 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

§ 7 PKG

Abtretung / Verpfändung	<sup>1</sup> Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 31 und Art. 32 H.
-------------------------	---

Verrechnung <sup>2</sup> Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

---

## Art. 42 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

§ 27, 28 PKG

Obligatorische Renten <sup>1</sup> Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrats bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerungsanpassung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.

Übrige Renten <sup>2</sup> Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

Kaufkraftverlust <sup>3</sup> Werden beim Tod einer Bezügerin bzw. eines Bezügers einer Altersrente Hinterlassenenrenten fällig, wird der während der Altersrente kumulierte Kaufkraftverlust bei den Hinterlassenenrenten angerechnet.<sup>8</sup> Für die Berechnung des Kaufkraftverlusts gemäss § 27 Abs. 5 PKG ist der Basler Index der Konsumentenpreise vom November des Vorjahres massgebend.

Jahresrechnung <sup>4</sup> Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse bezüglich Teuerungsanpassung.

---

## Art. 43 Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 PKG

Mindestleistungen <sup>1</sup> Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als die Mindestleistungen gemäss BVG, sind Letztere zu gewähren.

Zahlungsbeginn und Vorschuss <sup>2</sup> Sofern sich die Geschäftsstelle bei ihrer Leistungszusprechung auf die Leistungen einer anderen Versicherung stützt, erfolgt die Auszahlung der Leistungen erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Entscheide des Versicherers. Verzögert sich dessen Entscheid, obwohl der Anspruch als nachgewiesen erscheint, kann die Pensionskasse Vorschusszahlungen leisten.

Auszahlungsmodus <sup>3</sup> Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden spätestens am Monatsende auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen.

Erlöschen Rentenberechtigung <sup>4</sup> Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

Einmalige Auszahlung <sup>5</sup> Eine Rente wird durch eine gleichwertige Kapitalabfindung (Kapitalisierung der Rente) ersetzt, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Waisenrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Verjährung <sup>6</sup> Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalls die Pensionskasse nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Art. 129 - 142 OR sind anwendbar.

---

<sup>8</sup> Ergänzung vom 11.04.2008, rückwirkend in Kraft per 01.01.2008.

---

Erfüllungsort	<sup>7</sup> Die Pensionskasse erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen am Sitz eines Bevollmächtigten in der Schweiz. Bei Zahlungen ins Ausland werden die entsprechenden Transaktionskosten vom Empfänger getragen. Vorbehalten bleiben bilaterale Übereinkommen.
Eingetragene Partnerschaft	<sup>8</sup> Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten alle Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermaßen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.
Kassenpraxis	<sup>9</sup> Die Geschäftsstelle entscheidet in all jenen Einzelfällen dem Zweck des PKG und dem BVG entsprechend, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.
Haftungs- begrenzung	<sup>10</sup> Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie die effektiv vorhandene Austrittsleistung nicht übersteigen.

---

#### **Art. 44** Teil- bzw. Gesamtliquidation

§ 3 PKG

Anspruch	<sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation haben die austretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vorhandenen freien Mitteln.
Voraussetzung und Verfahren	<sup>2</sup> Die Voraussetzungen und das Verfahren sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

### Art. 45 Schweigepflicht

§ 49 - 53 PKG

Schweigepflicht <sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Verwaltung betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

Amtsende <sup>2</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

### Art. 46 Informations- und Auskunftspflicht

§ 6 PKG

Auskunftspflicht <sup>1</sup> Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Geschäftsstelle wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Verletzung Anzeigepflicht <sup>2</sup> Verletzt die versicherte Person ihre Anzeigepflicht, indem sie einen vorbestandenem Gesundheitsschaden, den sie kennt oder kennen müsste, nicht oder unrichtig mitteilt, kann die Geschäftsstelle innert 6 Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis hat, einen Leistungsvorbehalt nach Art. 3 aussprechen. Erhält die Geschäftsstelle nach Eintritt des Vorsorgefalls Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung, kann sie innert 6 Monaten, nachdem sie von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, künftige Leistungen verweigern und bereits ausbezahlte Leistungen zurückfordern bzw. die Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränken.

Informationspflicht <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Freizügigkeitsanspruchs, des Sparkontos und allfälliger separater Konti, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Informationen auf Anfrage <sup>4</sup> Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, der Geschäftsstelle mündlich oder schriftlich Anregungen und Vorschläge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

### Art. 47 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

§ 14, 15, 16, 23 PKG

Versicherungstechnische Bilanz <sup>1</sup> Ergibt die versicherungstechnische Bilanz eines Versichertenkollektivs (Staat; angeschlossene Institution) einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht durch geeignete Massnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen.

---

Unterdeckung	<sup>2</sup> Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben.
Information	<sup>3</sup> Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Versicherten, die Rentenbezüger und den Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.
Massnahmen	<sup>4</sup> Das entsprechende Versichertenkollektiv der Pensionskasse muss die Unterdeckung selbst beheben, wobei die Massnahmen dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil des Versichertenkollektivs Rechnung tragen müssen. Folgende Massnahmen stehen, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, grundsätzlich zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"><li>a. Sanierungsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Beitrag des Arbeitgebers muss dabei mindestens gleich hoch sein wie die Gesamtbeiträge der Arbeitnehmer;</li><li>b. Sanierungsbeiträge der Rentenbezüger. Die Mindestleistungen gemäss BVG dürfen dabei nicht geschmälert werden;</li><li>c. Teilweiser oder ganzer Verzicht auf die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds im Sinne von § 20 PKG;</li><li>d. Kürzung der anwartschaftlichen Leistungen;</li><li>e. Sanierungseinlagen des Arbeitgebers.</li></ul> Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 3 (Mindestbetrag) nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 3 (Mindestbetrag) um 0.5 Prozentpunkte reduziert werden.

**Art. 48**      **Überdeckung, Freie Mittel**

§ 24 PKG

Freie Mittel

<sup>1</sup> Verfügt ein Versichertenkollektiv (Staat; angeschlossene Institution) über freie Mittel, kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen:

- a. weitere Reserven und Rückstellungen für Schwankungen grösseren Ausmasses bilden;
- b. die freien Mittel zur Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung einsetzen (sofern der Teuerungsfonds hierfür nicht ausreicht; Bereich Staat);
- c. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vorübergehend paritätisch reduzieren;
- d. die freien Mittel für einmalige Leistungsverbesserungen einsetzen.

---

## K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

---

### Art. 49 Anwendbares Recht bei erstmaligem Bezug der Altersleistungen und gleichzeitigem Wirksamwerden des Gesetzes

§ 58 PKG

Altersleistungen <sup>1</sup> Die Höhe der Altersrenten sowie der Pensionierten-Kinderrenten, welche im Monat des Wirksamwerdens des Gesetzes erstmals ausgerichtet werden, richtet sich nach neuem Gesetz.

Abteilung I <sup>2</sup> Für versicherte Personen der bisherigen Abteilung I richtet sich die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der Überbrückungsrente, welche im Monat des Wirksamwerdens des Gesetzes erstmals ausgerichtet wird, während der gesamten Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.

Abteilung II <sup>3</sup> Versicherte Personen der bisherigen Abteilung II haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente, welche sich in der Höhe und in den Anspruchsvoraussetzungen nach dem neuen Gesetz richtet.

---

### Art. 50 Versicherte Leistungen für Personen gemäss § 64 Abs. 2 lit. e aUePKG

§ 58 PKG

Garantie Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gesetzes gemäss § 64 Abs. 2 lit. e der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz vom 20. November 1984 versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.

---

### Art. 51 Ruhen der Ehegattenrente gemäss § 41 aPKG

Abfindung Wird eine unter dem bisherigen Gesetz geschlossene Ehe durch Scheidung oder Tod aufgelöst und hätte einer der Ehegatten gestützt auf § 41 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980 Anspruch auf das Wiederaufleben einer vormals ausgerichteten Ehegattenrente gehabt, so besteht Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahres-Ehegattenrenten.

---

### Art. 52 Inkrafttreten, Änderungen

§ 3 PKG

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Vorsorge-reglement vom 13. Dezember 2005.

Änderungen <sup>2</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Verwaltungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Der Verwaltungsrat

Basel, 24. August 2007

## L. Abkürzungen und Begriffe

Arbeitgeber	Unternehmen, mit denen die Pensionskasse einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat.
Arbeit-nehmende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einem angeschlossenen Unternehmen haben.
Arbeits-unfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Zinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens.
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Erwerbs-unfähigkeit	Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Geschäftsstelle	Durchführungsstelle der laufenden Geschäfte der PKBS.
Grundlohn	Der voraussichtliche jährliche AHV-Bruttolohn, inkl. 13. Monatslohn, ohne Zulagen.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004.
Schichtzulagen	Feiertagsdienstentschädigung, Nachtdienstzulage, Nachtdienstzulage Sonn-/ Feiertag sowie Sonntagsdienstzulage, die auf dauerhafter und regelmässiger Basis erfolgen.

---

Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Spar- und Deckungskapital, inkl. Verstärkungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen (Aktiven zu Marktwerten abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten) gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmenden.
Versichertenkollektiv	Vorsorgewerk mit eigener Finanzierung (Staat; angeschlossene Institution)
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.
Verwaltungsrat	Oberstes Organ der PKBS.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt.
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.

**M. Anhänge zum Vorsorgereglement**

## Anhang 1 Einkauf von Leistungen<sup>9</sup>

Kosten für den Einkauf eines Franken versicherter Altersrente und der mitversicherten Leistungen.

Alter bei Einkauf	Kosten pro CHF auszukaufende Kürzung der Altersrente		Alter bei Einkauf
25	5.326	8.650	45
26	5.529	8.835	46
27	5.738	9.021	47
28	5.887	9.210	48
29	6.036	9.400	49
30	6.189	9.735	50
31	6.342	10.080	51
32	6.496	10.435	52
33	6.650	10.801	53
34	6.806	11.177	54
35	6.963	11.567	55
36	7.121	11.970	56
37	7.281	12.384	57
38	7.443	12.820	58
39	7.608	13.275	59
40	7.773	13.759	60
41	7.943	14.278	61
42	8.115	14.843	62
43	8.290	15.472	63
44	8.469		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

### Beispiel: Kosten für den Auskauf der Rentenkürzung

Gleiche versicherte Person wie im folgenden Beispiel (Anhang 2)

Alter		39 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Rentenkürzung	CHF	11'975
Kosten pro 1 CHF auszukaufende Kürzung	CHF	7.608
Kosten für Auskauf von CHF 11'975 Kürzung (CHF 11'975 x 7.608)	CHF	91'106

<sup>9</sup> Die Tabellenwerte basieren auf den technischen Grundlagen „EVK 2000“, Zinssatz 4%



## Anhang 2 Rentenkürzung bei Eintritt

Rentenkürzung in Prozent des versicherten Jahreslohns aufgrund des Alters bei Eintritt  
(ohne Berücksichtigung der eingebrachten Freizügigkeitsleistung oder allfälliger Einkäufe).

Alter	Kürzung in Prozent des versicherten Jahreslohns		Alter
25	0.00	34.21	45
26	1.71	35.92	46
27	3.42	37.63	47
28	5.13	39.34	48
29	6.84	41.05	49
30	8.55	42.76	50
31	10.26	44.47	51
32	11.97	46.18	52
33	13.68	47.89	53
34	15.39	49.61	54
35	17.11	51.32	55
36	18.82	53.03	56
37	20.53	54.74	57
38	22.24	56.45	58
39	23.95	58.16	59
40	25.66	59.87	60
41	27.37	61.58	61
42	29.08	63.29	62
43	30.79	65.00	63
44	32.50		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

### Beispiel

Eintrittsalter		39 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Kürzung in CHF (23.95% von CHF 50'000)	CHF	11'975
Versicherte Altersrente (65% von CHF 50'000 minus CHF 11'975)	CHF	20'525
Versicherte Invalidenrente	CHF	20'525
Versicherte Ehegattenrente (2/3 von CHF 20'525)	CHF	13'683

Die Kürzung ist fest, d.h. sie beträgt auch nach Erhöhung des versicherten Jahreslohns weiterhin CHF 11'975.



**Anhang 3 Auskauf der Rentenkürzung mittels Zusatzbeiträge**

(Fixer, bis Alter 60 geschuldeter monatlicher Zusatzbeitrag pro CHF 10'000 Einkaufssumme).

Alter	Fester Zusatzbeitrag in CHF		Alter
25	45.15	77.00	45
26	45.80	81.10	46
27	46.50	85.85	47
28	47.30	91.40	48
29	48.10	97.95	49
30	48.95	105.80	50
31	49.90	115.40	51
32	50.90	127.40	52
33	51.95	142.75	53
34	53.15	163.15	54
35	54.40	191.55	55
36	55.80	233.80	56
37	57.30	303.90	57
38	58.95	443.50	58
39	60.75	860.00	59
40	62.80	-	60
41	65.00	-	61
42	67.50	-	62
43	70.25	-	63
44	73.40		

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Beispiel**

Alter		40 Jahre
Geschuldete Einkaufssumme	CHF	50'000
Monatlicher Zusatzbeitrag (pro CHF 10'000 geschuldete Einkaufssumme)	CHF	62.80
Monatlicher Zusatzbeitrag insgesamt (CHF 62.80 x CHF 50'000 / CHF 10'000)	CHF	314
Austritt mit Alter		55 Jahre
Monatlicher Zusatzbeitrag in Alter 55 (pro CHF 10'000 geschuldete Einkaufssumme)	CHF	191.55
Restschuld in Alter 55 (CHF 314 / CHF 191.55 x CHF 10'000)	CHF	16'392.60



**Anhang 4 Auskauf der Kürzung bei Pensionierung**

Einkauf von einem Franken laufende Altersrente inklusiv der mitversicherten Leistungen bei Pensionierung

Alter	Wert von 1 CHF Altersrente
58	17.038
59	16.698
60	16.362
61	16.028
62	15.695
63	15.368
64	15.031
65	14.688

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

**Beispiel: Pensionierung**

Vorzeitige Pensionierung mit Alter		60 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	75'000
Kürzung infolge ungenügenden Eintrittsgelds	CHF	9'000
Versicherte Altersrente (Alter 63; 65% von CHF 75'000 minus 9'000)	CHF	39'750
Kürzung der Altersrente (3 Jahre vorzeitige Pensionierung)		12.0%
Kürzung der Altersrente in Franken (12% von CHF 39'750)	CHF	4'770
Gekürzte Altersrente im Alter 60 (CHF 39'750 minus CHF 4'770)	CHF	34'980
Auskauf von 1 CHF Kürzung	CHF	16.362
Auskauf von CHF 4'770 Kürzung (CHF 4'770 x 16.362)	CHF	78'047



## Anhang 5 Einkauf vorzeitige Pensionierung

Alter	Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns				
	58	59	60	61	62
25	0	0	0	0	0
26	10	7	4	2	1
27	19	13	7	4	2
28	29	20	11	6	2
29	39	26	15	8	3
30	48	33	18	10	4
31	58	39	22	12	5
32	68	46	26	14	6
33	77	52	29	16	7
34	87	59	33	18	7
35	97	65	36	20	8
36	106	72	40	22	9
37	116	78	44	24	10
38	126	85	47	26	11
39	135	91	51	28	12
40	145	98	55	30	12
41	155	104	58	32	13
42	164	111	62	34	14
43	174	117	66	36	15
44	184	124	69	38	16
45	193	130	73	41	17
46	203	137	77	43	17
47	213	143	80	45	18
48	222	150	84	47	19
49	232	156	88	49	20
50	242	163	91	51	21
51	251	169	95	53	22
52	261	176	98	55	22
53	271	182	102	57	23

Alter	Einkauf vorzeitige Pensionierung in % des versicherten Jahreslohns				
	58	59	60	61	62
54	280	189	106	59	24
55	290	195	109	61	25
56	300	202	113	63	26
57	309	208	117	65	26
58	319	215	120	67	27
59		222	124	69	28
60			128	71	29
61				73	30
62					31

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

#### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf bei vorzeitiger Pensionierung

Alter		50 Jahre
Zielalter vorzeitige Pensionierung		60 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Fehlbetrag im Alter 50 in % des versicherten Lohns (vgl. Tabelle)		91%
Maximal möglicher Einkauf vorzeitige Pensionierung mit Alter 50 (91% von CHF 50'000)	CHF	45'500

## Anhang 6 Einkauf Überbrückungsrente

Tabelle für Männer

Alter	Einkauf Überbrückungsrente in % der min. AHV-Rente						
	58	59	60	61	62	63	64
25	0	0	0	0	0	0	0
26	32	25	18	12	6	4	2
27	63	49	37	24	13	8	4
28	95	74	55	37	19	13	6
29	126	99	73	49	26	17	8
30	158	124	91	61	32	21	10
31	189	148	110	73	39	25	12
32	221	173	128	86	45	29	14
33	252	198	146	98	52	34	16
34	284	222	165	110	58	38	18
35	315	247	183	122	65	42	21
36	347	272	201	134	71	46	23
37	378	296	219	147	78	51	25
38	410	321	238	159	84	55	27
39	441	346	256	171	91	59	29
40	473	371	274	183	97	63	31
41	504	395	293	196	104	67	33
42	536	420	311	208	110	72	35
43	567	445	329	220	117	76	37
44	599	469	347	232	123	80	39
45	630	494	366	244	130	84	41
46	662	519	384	257	136	88	43
47	693	544	402	269	143	93	45
48	725	568	421	281	149	97	47
49	756	593	439	293	156	101	49
50	788	618	457	306	162	105	51
51	819	642	475	318	169	109	53
52	851	667	494	330	175	114	55
53	882	692	512	342	182	118	57

Alter	Einkauf Überbrückungsrente in % der min. AHV-Rente						
	58	59	60	61	62	63	64
54	914	716	530	354	188	122	59
55	945	741	549	367	195	126	62
56	977	766	567	379	201	131	64
57	1008	791	585	391	208	135	66
58	<b>1040</b>	815	603	403	214	139	68
59		<b>840</b>	622	416	221	143	70
60			<b>640</b>	428	227	147	72
61				<b>440</b>	234	152	74
62					<b>240</b>	156	76
63						<b>160</b>	78
64							<b>80</b>

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

#### Beispiel: Einkauf Überbrückungsrente

Alter		50 Jahre
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Minimale AHV-Altersrente	CHF	13'260
Einkauf Überbrückungsrente in % der minimalen AHV-Rente		457%
Maximaler Einkauf Überbrückungsrente in CHF (457% x CHF 13'260)	CHF	60'598

#### Beispiel: Bezug einer Überbrückungsrente

Alter		60 Jahre
Stand Konto	CHF	50'000
Bezugsdauer		5 Jahre
Höhe der Überbrückungsrente p.a. (CHF 50'000 / 5)	CHF	10'000

Der Betrag des Sparkontos kann auch als Kapital bezogen werden.

Tabelle für Frauen

Alter	Einkauf Überbrückungsrente in % der min. AHV-Rente					
	58	59	60	61	62	63
25	0	0	0	0	0	0
26	25	19	13	7	4	2
27	51	38	25	13	9	4
28	76	56	38	20	13	6
29	102	75	50	27	17	8
30	127	94	63	33	22	11
31	153	113	75	40	26	13
32	178	132	88	47	30	15
33	204	151	101	53	35	17
34	229	169	113	60	39	19
35	255	188	126	67	43	21
36	280	207	138	73	48	23
37	305	226	151	80	52	25
38	331	245	163	87	56	27
39	356	264	176	93	61	29
40	382	282	189	100	65	32
41	407	301	201	107	69	34
42	433	320	214	113	74	36
43	458	339	226	120	78	38
44	484	358	239	127	82	40
45	509	376	251	133	86	42
46	535	395	264	140	91	44
47	560	414	277	147	95	46
48	585	433	289	153	99	48
49	611	452	302	160	104	51
50	636	471	314	167	108	53
51	662	489	327	173	112	55
52	687	508	339	180	117	57
53	713	527	352	187	121	59

Alter	Einkauf Überbrückungsrente in % der min. AHV-Rente					
	58	59	60	61	62	63
54	738	546	365	193	125	61
55	764	565	377	200	130	63
56	789	584	390	207	134	65
57	815	602	402	213	138	67
58	840	621	415	220	143	69
59		640	427	227	147	72
60			440	233	151	74
61				240	156	76
62					160	78
63						80

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

#### Beispiel: Einkauf AHV-Überbrückungsrente

Alter		50 Jahre
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Maximale AHV-Altersrente	CHF	13'260
Einkauf Überbrückungsrente in % der minimalen AHV-Rente		314%
Maximaler Einkauf Überbrückungsrente in CHF (314% x CHF 13'260)	CHF	41'636

#### Beispiel: Bezug einer Überbrückungsrente

Alter		60 Jahre
Stand Konto	CHF	50'000
Bezugsdauer		4 Jahre
Höhe der Überbrückungsrente p.a. (CHF 50'000 / 4)	CHF	12'500

Der Betrag des Sparkontos kann auch als Kapital bezogen werden.

**Anhang 7 Berechnung der Austrittsleistung**

Alter bei Austritt		42 Jahre
Kürzung infolge ungenügenden Eintrittsgelds	CHF	5'000
versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
versicherte Altersrente (Alter 63; 65% x CHF 50'000 - CHF 5'000)	CHF	27'500

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der Berechnungsarten 1 bis 3 ergibt:

**Barwert der erworbenen Leistungen (Art. 26 Abs. 2)**

Die Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, welche die versicherte Person bei Eintritt mit Alter 42 einbringen müsste, um gleich versichert zu sein wie zuvor.

Kürzung bei Eintritt mit Alter 42 (Anhang 2)		29.08%
Kürzung der Altersrente (29.08% von CHF 50'000)	CHF	14'540
Altersrente bei Eintritt (65% von CHF 50'000 - CHF 14'540)	CHF	17'960
Einzukaufende Altersrente (CHF 27'500 - CHF 17'960)	CHF	9'540
Kosten pro 1 CHF eingekaufte Leistungen (Anhang 1)		8.115
Notwendige Einkaufsleistung (CHF 9'540 x 8.115)	CHF	77'417
= Austrittsleistung	CHF	77'417

**Mindestbetrag (Art. 26 Abs. 3)**

Einkaufsleistungen samt Zinsen	CHF	27'000
Arbeitnehmerbeiträge und Nachzahlungen	CHF	20'250
Zuschlag in Prozenten (22 Jahre à 4%)		88.0%
Zuschlag in CHF (88.0% von CHF 20'250)	CHF	17'820
Total Austrittsleistung gemäss Art. 26 Abs. 3	CHF	65'070

**BVG-Altersguthaben (Art. 26 Abs. 4)**

BVG - Altersguthaben	CHF	48'500
----------------------	-----	--------

<b>Austrittsleistung</b>	<b>CHF</b>	<b>77'417</b>
--------------------------	------------	---------------

Zusätzlich gelangen allfällige Guthaben auf den Sparkonti zur Auszahlung.



## Anhang 8 Anpassung der Leistungen bei Vorbezug, Ehescheidung, Änderung des Beschäftigungsgrads oder Lohnreduktion

Bei Vorbezug der Austrittsleistung zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 32 ff.), bei Überweisung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung (Art. 31), bei Änderung des Beschäftigungsgrads oder bei einer Lohnreduktion (Art. 6) werden die Leistungen und die Konti der versicherten Person angepasst, indem ein Neueintritt in die Pensionskasse mit der - allenfalls reduzierten - Austrittsleistung berechnet wird.

<b>Beispiel</b>	Alter	50 Jahre
versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
versicherte Altersrente (Alter 63; 65% von CHF 50'000)	CHF	32'500
Barwert der erworbenen Leistungen	CHF	208'150
Mindestbetrag	CHF	185'000
Stand Sparkonto	CHF	25'000
Austrittsleistung (CHF 208'150 + CHF 25'000)	CHF	233'150
Vorbezug	CHF	200'000
Betrag für "Neueintritt" (CHF 233'150 - CHF 200'000)	CHF	33'150
<b>Anpassung der Leistungen</b>		
Kürzung bei Neueintritt (Anhang 2)		42.76%
Kürzung in CHF (42.76% x CHF 50'000)	CHF	21'380
Kosten pro 1 CHF einzukaufende Altersrente (Anhang 1)	CHF	9.735
Einkauf mit CHF 33'150 (CHF 33'150 : CHF 9.735)	CHF	3'405
Renten Kürzung (CHF 21'380 - CHF 3'405)	CHF	17'975
versicherte Altersrente (65% von CHF 50'000 - CHF 17'975)	CHF	14'525
<b>Anpassung der Versichertenkonti</b>		
Stand Einmaleinlagenkonto (Leistungsprimat)	CHF	33'150
Stand Arbeitnehmerbeitragskonto (Leistungsprimat)	CHF	0
Stand Konto Nachzahlung Arbeitnehmer (Leistungsprimat)	CHF	0
Stand Sparkonto	CHF	0

Der Barwert der erworbenen Leistungen (Art. 26 Abs. 2) und der Mindestbetrag (Art. 26 Abs. 3) betragen im Zeitpunkt der Mutation somit beide je CHF 33'150.

Ein allfälliges Konto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung sowie für den Einkauf in die Überbrückungsrente wird bei Änderung des Beschäftigungsgrads oder bei einer Lohnreduktion nicht berücksichtigt, d.h. deren Kontostand bleiben vor und nach Anpassung gleich hoch.



## Anhang 9 Grenzbeträge und Zinssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1.1.2009	Stand 1.1.2011
Eintrittsschwelle	20'520	20'880
Minimale AHV-Altersrente	13'680	13'920
Maximale AHV-Altersrente	27'360	27'840
Minimaler versicherter Jahreslohn	3'420	3'480
Maximal versicherter Jahreslohn	241'974	242'459

Zinssätze	Stand 1.1.2009	Stand 1.1.2011
BVG-Zinssatz	2.0%	2.0%
Technischer Zinssatz Rentner	4.0%	4.0%
Technischer Zinssatz Aktive	4.0%	4.0%
Verzugszinssatz	3.0%	3.0%